

**Satzung
gemäß § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch
für den östlichen Teil des Ortes Hohn**

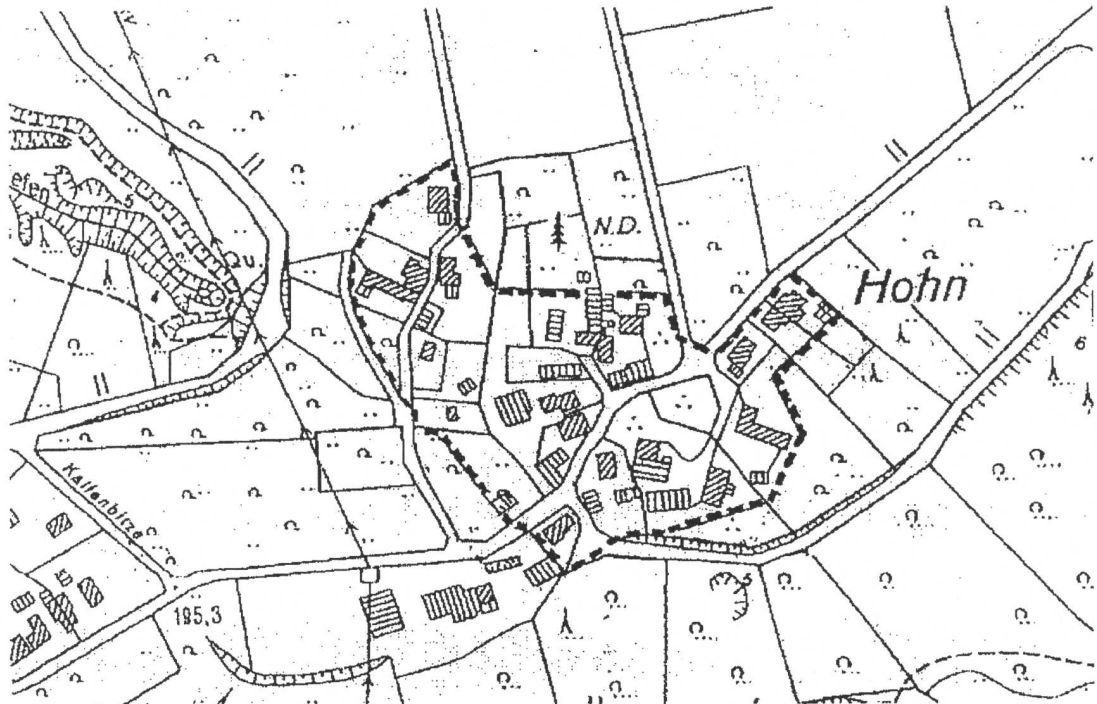
Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat aufgrund des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert am 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 28.3.2000 (GV NRW S. 245) in seiner Sitzung am 27.04.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den in dem beigefügten Lageplan dargestellten Bereich des Ortes Hohn wird gemäß § 35 Abs. 6 BauGB bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in Kraft.



gehört zur Verfügung

vom 13.08.2004

XZ: 35.2.91-89-18/04

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag

(Gluck)

